

Dieses Dokument ist als Dokumentationsmaterial zu verstehen und die Institutionen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der u.a. Text nicht rechtlich bindend ist. Für rechtliche Fragen verweisen wir auf die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Texte.

## **Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 ueber die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**

*Amtsblatt nr. L 256 vom 13/09/1991 S. 0051 - 0058*

*Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 10 S. 145*

*Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 10 S. 145*

### **Text:**

RICHTLINIE DES RATES vom 18. Juni 1991 ueber die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europaeischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),  
in Erwaegung nachstehender Gruende:

In Artikel 8a des Vertrages ist vorgesehen, dass der Binnenmarkt spaetestens am 31. Dezember 1992 verwirklicht sein muss. Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemaess den Bestimmungen des Vertrages gewaehrleistet ist.

Der Europaeische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau die Aufhebung aller Polizei- und Zollformalitaeten an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausdruecklich zum Ziel gesetzt.

Die vollstaendige Abschaffung der Kontrollen und Formalitaeten an den innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, dass bestimmte grundsuetzliche Bedingungen erfuellt sind. Die Kommission hat in ihrem Weissbuch "Die Vollendung des Binnenmarktes" ausgefuehrt, dass die Abschaffung der Personenkontrollen und der Sicherheitskontrollen der befoerderten Gegenstaende unter anderem eine Angleichung des Waffenrechts voraussetzt.

Die Aufhebung der Kontrollen des Waffenbesitzes an den innergemeinschaftlichen Grenzen erfordert eine wirksame Regelung, die innerhalb der Mitgliedstaaten die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen sowie ihres Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat ermoeglicht. Infolgedessen muessen die systematischen Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen aufgehoben werden.

Diese Regelung wird unter den Mitgliedstaaten ein groesseres gegenseitiges Vertrauen hinsichtlich der Gewaehrleistung der oeffentlichen Sicherheit schaffen, sofern sie sich auf

teilweise harmonisierte Rechtsvorschriften grundent. Hierfuer sind Feuerwaffen in Kategorien einzuteilen, bei denen Erwerb und Besitz durch Privatpersonen entweder verboten oder aber erlaubnis- oder meldepflichtig sind.

Es empfiehlt sich, das Mitnehmen von Waffen beim Ueberschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten grundsatzlich zu untersagen; Ausnahmen von diesem Verbot sollen nur dann zulaessig sein, wenn es ein Verfahren gibt, aufgrund dessen die Mitgliedstaaten darueber unterrichtet sind, dass eine Feuerwaffe in ihr Gebiet eingefuehrt wird.

Fuer Jagd und Sportwettkaempfe erscheinen jedoch weniger strenge Vorschriften angezeigt, damit die Freizuegigkeit nicht staerker als noetig behindert wird.

Diese Richtlinie laesst das Recht der Mitgliedstaaten, Massnahmen zur Verhinderung des illegalen Waffenhandels zu treffen, unberuehrt –

## **HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

### **KAPITEL 1**

#### **Anwendungsbereich**

##### **Artikel 1**

1. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Waffen" und "Feuerwaffen" die in Anhang I definierten Gegenstaende. Abschnitt II desselben Anhangs enthaelt eine Einteilung und Definition der Feuerwaffen.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Waffenhaendler" jede natuerliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen herstellt, damit Handel treibt oder diese tauscht, vermietet, repariert oder umbaut.

3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansaessiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis - z. B. dem Reisepass oder dem Personalausweis - vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behoerden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhaendler vorgelegt wird.

4. Der Europaeische Feuerwaffenpass ist ein Dokument, das einer Person, die rechtmuessiger Inhaber oder Benutzer einer Feuerwaffe wird, auf Antrag von den Behoerden der Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Seine Gueltigkeitsdauer betraegt hoechstens fuef Jahre. Diese Gueltigkeitsdauer kann verlaengert werden. Sind in diesen Pass ausschliesslich Feuerwaffen der Kategorie D eingetragen, so betraegt die Gueltigkeitsdauer hoechstens zehn Jahre. Der Feuerwaffenpass enthaelt die in Anhang II vorgesehenen Angaben. Er ist ein personengebundenes Dokument, in dem die Feuerwaffe(n) eingetragen ist (sind), die sein Inhaber besitzt bzw. benutzt. Der Benutzer der Feuerwaffe muss den Waffenpass stets mit sich fuehren. Aenderungungen des Besitzverhaeltnisses oder der Merkmale der Waffe sowie deren Verlust oder Entwendung werden im Waffenpass vermerkt.

##### **Artikel 2**

1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen ueber das Fuehren von Waffen, das Jagdrecht und ueber Sportschuetzenwettkaempfe nicht entgegen.

2. Diese Richtlinie gilt nicht fuer den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition gemass dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkraefte, die Polizei und die oeffentlichen Dienste oder durch Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie ansaessig sind, als solche anerkannt sind. Sie gilt ebensowenig fuer das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.

### **Artikel 3**

Vorbehalten der Rechte, die den Ansaessigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 2 zustehen, koennen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen, als in dieser Richtlinie vorgesehen.

## **KAPITEL 2**

### **Harmonisierung des Feuerwaffenrechts**

#### **Artikel 4**

Jeder Mitgliedstaat macht die Ausuebung der Taetigkeit des Waffenhaendlers in seinem Gebiet zumindest bei den Waffen der Kategorien A und B von einer Zulassung abhaengig, der zumindest eine Pruefung der persoenlichen und beruflichen Zuverlaessigkeit des Waffenhaendlers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Pruefung auf den Unternehmensleiter. Bei den Waffen der Kategorien C und D sehen die Mitgliedstaaten, in denen die Taetigkeit eines Waffenhaendlers nicht von einer Zulassung abhaengig ist, eine Meldepflicht vor.

Die Waffenhaendler sind gehalten, ein Waffenbuch zu fuehren, in das alle Feuerwaffeneingaenge und -ausgaenge bei den Waffen der Kategorien A, B und C mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere ueber das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Herstellungsnummer sowie Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers eingetragen werden. Die Mitgliedstaaten kontrollieren in regelmaessigen Zeitabstaenden, ob diese Verpflichtung von den Waffenhaendlern eingehalten wird. Dieses Waffenbuch wird vom Waffenhaendler ueber einen Zeitraum von fuef Jahren aufbewahrt, und zwar auch nach Einstellung des Waffenhandels.

#### **Artikel 5**

Unbeschadet des Artikels 3 gestattet den Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B nur Personen, die dafuer eine Rechtfertigung anführen koennen und ausserdem

- (a) 18 Jahre alt sind, ausser bei Vorliegen einer Sondergenehmigung fuer Jaeger und Sportschuetzen;
- (b) sich selbst, die oeffentliche Ordnung und die oeffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefaehrden.

Unbeschadet des Artikels 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Besitz von Feuerwaffen der Kategorien C und D nur Personen, welche die unter dem Buchstaben a) genannten Voraussetzungen erfuellen.

Die Mitgliedstaaten koennen die Genehmigung fuer den Besitz der Waffen entziehen, wenn eine der in Buchstabe b) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfuehlt ist.

Die Mitgliedstaaten duerfen den in ihrem Gebiet ansaessigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Waffe nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Gebiet untersagen.

### **Artikel 6**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munitionsarten der Kategorie A zu verbieten. Die zustaeendigen Behoerden koennen in Sonderfaellen Genehmigungen fuer die genannten Feuerwaffen und Munitionsarten erteilen, sofern die oeffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

### **Artikel 7**

1. Eine Feuerwaffe der Kategorie B darf im Gebiet eines Mitgliedstaates nicht ohne dessen Genehmigung erworben werden.

Diese Genehmigung darf einer in einem anderen Mitgliedstaat ansaessigen Person nicht ohne vorherige Zustimmung dieses Staates erteilt werden.

2. Der Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B ist im Gebiet eines Mitgliedstaates nur mit dessen Genehmigung zulaessig. Ist der Besitzer der Waffe in einem anderen Mitgliedstaat ansaessig, so ist dieser zu unterrichten.

3. Die Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes einer Feuerwaffe der Kategorie B kann durch ein und dieselbe Verwaltungsentscheidung erfolgen.

### **Artikel 8**

1. Der Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie C ist nur zulaessig, wenn der Besitzer ihn den Behoerden des Mitgliedstaates gemeldet hat, in dem sich die Feuerwaffe befindet.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle gegenwaertig in ihrem Gebiet befindlichen Feuerwaffen der Kategorie C innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Vorschriften, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen, angemeldet werden muessen.

2. Jeder Verkaeufer, jeder Waffenhaendler und jede Privatperson melden den Behoerden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushaendigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansaessig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.

3. Falls ein Mitgliedstaat Erwerb und Besitz einer Feuerwaffe der Kategorien B, C oder D in seinem Gebiet untersagt oder von einer Zulassung abhaengig macht, so unterrichtet er die uebrigen Mitgliedstaaten davon; diese bringen bei der Erteilung eines Europaeischen Feuerwaffenpasses fuer eine solche Waffe im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 einen ausdruecklichen Vermerk an.

## **Artikel 9**

1. Eine Feuerwaffe der Kategorien A, B und C kann unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 einer Person ausgehändigt werden, auch wenn sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, und zwar

- einem Erwerber, der die Genehmigung nach Artikel 11 erhalten hat, die Verbringung in sein Wohnsitzland selbst vorzunehmen;

- einem Erwerber, der eine schriftliche Erklärung, dass er sie in dem Erwerbsmitgliedstaat zu halten beabsichtigt, sowie eine Rechtfertigung hierfür vorlegt, sofern er die dort geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenbesitz erfüllt.

2. Die Mitgliedstaaten können nach von ihnen festzulegenden Modalitäten die vorübergehende Aushändigung von Feuerwaffen genehmigen.

## **Artikel 10**

Für den Erwerb und den Besitz von Munition gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist.

## **KAPITEL 3**

### **Formalitäten für den Verkehr mit Waffen in der Gemeinschaft**

## **Artikel 11**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen im Versandhandel.

2. Bei der Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat teilt der Betreffende vor jeder Beförderung dem Mitgliedstaat, in dem sich diese Waffen befinden, folgendes mit:

- Name und Anschrift des Verkäufers oder Überlassers und des Käufers oder Erwerbers oder gegebenenfalls des Eigentümers;

- genaue Angabe des Ortes, an den diese Waffen versandt oder befördert werden;

- die Anzahl der Waffen, die Gegenstand des Versands oder der Beförderung sind;

- die zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben sowie ferner die Angabe, dass die Feuerwaffe gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen kontrolliert worden ist;

- das Beförderungsmittel;

- den Absendetag und den voraussichtlichen Ankunftstag.

Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben koennen unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhaendlern erfolgt.

Der Mitgliedstaat prueft die Umstaende, unter denen die Verbringung stattfindet, insbesondere nach Sicherheits Gesichtspunkten.

Genehmigt der Mitgliedstaat die betreffende Verbringung, so stellt er einen Erlaubnisschein aus, der alle in Unterabsatz 1 genannten Angaben enthaelt. Der Schein muss die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; er ist auf Verlangen der Behoerden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuzeigen.

3. Ausser bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhaendlern das Recht einraeumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansaessigen Waffenhaendler zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gueltigkeitsdauer von hoechstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gruenden versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muss die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behoerden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.

Die Waffenhaendler teilen den Behoerden des Abgangsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates spaetestens bei der Verbringung alle Auskuenfte gemaess Absatz 2 Unterabsatz 1 mit.

4. Jeder Mitgliedstaat leitet den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Feuerwaffen zu, bei denen die Genehmigung zur Verbringung in sein Gebiet nicht ohne seine Zustimmung erteilt werden darf.

Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhaendlern zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.

## **Artikel 12**

1. Der Besitz einer Feuerwaffe waehrend einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten ist nur zulaessig, wenn der Betreffende von allen diesen Mitgliedstaaten eine Genehmigung erhalten hat, es sei denn, das Verfahren nach Artikel 11 findet Anwendung.

Die Mitgliedstaaten koennen diese Genehmigung fuer eine verlaengerbare Hoechstdauer von einem Jahr fuer eine oder mehrere Reisen erteilen. Sie wird in den Europaeischen Feuerwaffenpass eingetragen, den der Reisende auf Verlangen der Behoerden der Mitgliedstaaten vorzeigen muss.

2. Abweichend von Absatz 1 koennen Jaeger und Sportschuetzen, die durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C oder D (Jaeger) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschuetzen) mitfuehren, sofern sie den fuer diese Waffe(n) ausgestellten Europaeischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen koennen, z. B. durch Vorlage einer Einladung.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist, der gemäss Artikel 8 Absatz 3 den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe untersagt oder von einer Zulassung abhaengig macht; in diesem Fall ist ein besonderer Vermerk in den Europaeischen Feuerwaffenpass einzutragen.

Im Rahmen des Berichts gemäss Artikel 17 prueft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch die Ergebnisse der Anwendung von Unterabsatz 2, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die oeffentliche Ordnung und die Sicherheit.

3. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten koennen durch Abkommen ueber die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente eine flexiblere Regelung fuer den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.

### **Artikel 13**

1. Jeder Mitgliedstaat uebermittelt dem Bestimmungsmitgliedstaat alle ihm zur Verfuegung stehenden zweckdienlichen Informationen ueber endgueltige Feuerwaffenbefoerderungen.

2. Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäss dem Verfahren nach Artikel 11 ueber die Verbringung von Feuerwaffen und nach Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2 ueber Erwerb und Besitz dieser Waffen durch Nichtansaessige erhalten, werden spaetestens bei der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls spaetestens bei der Verbringung den Durchfuhrmitgliedstaaten uebermittelt.

3. Die Mitgliedstaaten errichten zur Durchfuehrung dieses Artikels bis zum 1. Januar 1993 Informationsnetze zum Nachrichtenaustausch. Sie benennen den uebrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behoerden, die damit beauftragt sind, die Informationen zu sammeln und weiterzugeben und die Formalitaeten nach Artikel 11 Absatz 4 vorzunehmen.

### **Artikel 14**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften zum Verbot des Verbringens in ihr Gebiet

- einer Feuerwaffe ausser in den Faellen nach den Artikeln 11 und 12 und vorbehaltlich der Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen;

- einer anderen Waffe als einer Feuerwaffe, es sei denn, dass die innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates dies zulassen.

## **KAPITEL 4**

### **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 15**

1. Die Mitgliedstaaten verstaerken die Kontrollen des Waffenbesitzes an den Aussengrenzen der Gemeinschaft. Sie wachen insbesondere darueber, dass Reisende aus Drittlaendern, die sich in einen zweiten Mitgliedstaat begeben wollen, die Bestimmungen des Artikels 12 einhalten.

2. Diese Richtlinie steht Kontrollen nicht entgegen, die von den Mitgliedstaaten oder dem Transportunternehmer beim Besteigen eines Verkehrsmittels durchgeführt werden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Modalitäten mit, nach denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen durchgeführt werden. Die Kommission trägt diese Angaben zusammen und stellt sie allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen, einschliesslich der Änderungen der Vorschriften für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strenger sind als die zu erlassenden Mindestvorschriften. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

### **Artikel 16**

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Falle der Missachtung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen anzuwenden sind. Die Art der Sanktionen muss zur Einhaltung der Bestimmungen beitragen.

### **Artikel 17**

Binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt für die Umsetzung dieser Richtlinie berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Lage, die sich aus deren Anwendung ergibt, und macht gegebenenfalls Vorschläge.

### **Artikel 18**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie so rechtzeitig nachzukommen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Massnahmen spätestens am 1. Januar 1993 zur Anwendung gelangen. Sie setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von den ergriffenen Massnahmen in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf die vorliegende Richtlinie Bezug oder sie werden bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

### **Artikel 19**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1991.  
Im Namen des Rates

Der Präsident

G. WOHLFART

(1) ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 8, und ABl. Nr. C 299 vom 28. 11. 1989, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 231 vom 17. 9. 1990, S. 69, und ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991, S. 89.

(3) ABl. Nr. C 35 vom 8. 2. 1988, S. 5.



## ANHANG I

I. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Waffen"

- die unter Abschnitt II definierten "Feuerwaffen";
- die "Nichtfeuerwaffen" im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

II. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Feuerwaffen":

A. Gegenstaende, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstaende, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den in Abschnitt III genannten Gruenden davon ausgeschlossen sind:

### Kategorie A - **Verbotene Feuerwaffen**

1. Militaerische Waffen und Abschussgeraete mit Sprengwirkung;
2. vollautomatische Feuerwaffen;
3. als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen;
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsaetzen sowie Geschosse fuer diese Munition;
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse fuer diese Munition mit Ausnahme solcher fuer Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

### Kategorie B - **Genehmigungspflichtige Feuerwaffen**

1. Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen;
2. kurze Einzellader-Feuerwaffen fuer Munition mit Zentralfeuerzuendung;
3. kurze Einzellader-Feuerwaffen fuer Munition mit Randfeuerzuendung mit einer Gesamtlaenge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebraeuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden koennen;
6. lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht laenger als 60 cm ist;
7. zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

### Kategorie C - **Meldepflichtige Feuerwaffen**

1. Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgefuehrt sind;
2. lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Laeufen;
3. andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummern 4 bis 7 aufgefuehrt sind;
4. kurze Einzellader-Feuerwaffen fuer Munition mit Randfeuerzuendung, ab einer Gesamtlaeuge von 28 cm.

### Kategorie D - **Sonstige Feuerwaffen**

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glatttem Lauf/glatten Laeufen.

B. die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen:

Schliessmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstaende fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehoeren sollen, eingestuft wurde.

III. Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstaende, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch

(a) mit technischen Verfahren, deren Wirksamkeit von einer amtlichen Stelle verbuergt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt sind, endgueltig unbrauchbar gemacht wurden;

(b) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, fuer das Harpunieren gebaut oder fuer industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur fuer diese Verwendung eingesetzt werden koennen;

(c) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen. Bis zur Koordinierung auf Gemeinschaftsebene duerfen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die in diesem Abschnitt aufgefuehrten Feuerwaffen anwenden.

IV. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

(a) "kurze Feuerwaffe" eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht laenger als 30 cm ist und deren Gesamtlaeuge 60 cm nicht ueberschreitet;

(b) "lange Feuerwaffe" alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind;

(c) "vollautomatische Waffe" eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttaetig erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betaetigung des Abzugs mehrere Schuesse abgegeben werden koennen;

(d) "halbautomatische Waffe" eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut

schussbereit wird und bei der durch einmalige Betaetigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann;

(e) "Repetierwaffe" eine Feuerwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses ueber einen Mechanismus Muniton aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird;

(f) "Einzelladerwaffe" eine Feuerwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Muniton in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird;

(g) "panzerbrechende Muniton" Muniton fuer militaerische Zwecke mit Hartkerngeschoss;

(h) "Sprengsatzmuniton" Muniton fuer militaerische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung beim Aufschlag explodiert;

(i) "Brandsatzmuniton" Muniton fuer militaerische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung aus einem chemischen Gemisch sich bei Luftkontakt oder beim Aufschlag entzuendet.

## **ANHANG II**

### **EUROPAEISCHER FEUERWAFFENPASS**

Der Pass muss enthalten:

(a) die Kenndaten ueber den Besitzer,

(b) die Kenndaten ueber die Feuerwaffe(n) einschliesslich der Kategorie im Sinne dieser Richtlinie,

(c) die Geltungsdauer des Passes,

(d) Platz fuer Angaben des Mitgliedstaates, der den Schein ausgestellt hat (Art der Genehmigungen, Bezugsangaben usw.),

(e) Platz fuer Angaben der uebrigen Mitgliedstaaten (Einfuhrgenehmigungen u.s.w.),

(f) folgenden Vermerk:

"Dieser Pass erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behoerden dieses Mitgliedstaates dafuer die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Pass eingetragen werden.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsatzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausuebung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird; Voraussetzung ist, dass der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann."

Hat ein Mitgliedstaat den uebrigen Mitgliedstaaten gemaess Artikel 8 Absatz 3 mitgeteilt, dass der Besitz bestimmter Feuerwaffen der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, so ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

"Es ist verboten, mit dieser Waffe . . . . [Identifizierung] nach . . . . [betreffende Mitgliedstaaten] zu reisen."

"Vor einer Reise nach . . . . [betreffende Mitgliedstaaten] mit dieser Waffe [Identifizierung] ist eine Erlaubnis einzuholen."

**Ende des Dokuments**